

Schutzkonzept zur **Prävention Sexualisierter Gewalt** des Schachclub Schachelschweine e. V.

Inhaltsverzeichnis

Handlungsleitfaden

S.3

Handlungsleitfaden

1. Einzelgespräche

Einzelgespräche zwischen Kindern/Jugendlichen und Betreuer*innen sind nur dann zu führen, wenn sie pädagogisch notwendig oder vom Kind/Jugendlichen selbstständig eingefordert worden sind. Ansonsten wird sich an das „Sechs-Augen-Prinzip“ gehalten. (mindestens eine weitere Person ist anwesend)

Im Falle eines Einzelgespräches ist ein*e andere*r Betreuer*in zu informieren. Unter der Berücksichtigung der Privatsphäre dürfen Betreuer*innen zu geführten Einzelgesprächen hinzustoßen.

Einzelgespräche werden zwar außer Hörweiter aber dennoch an einem einsehbaaren Ort geführt.

2. Körperkontakt

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen halten Betreuer*innen sich an gängige Umgangsformen für Begrüßungen etc. (Händeschütteln) Umarmungen sind von dieser Regel grundsätzlich ausgenommen.

Körperkontakt bei medizinischer Hilfe mit dem Kind abgesprochen und währenddessen erklärt. (bspw. „Darf ich mal an deinem Knöchel fühlen, ob etwas gebrochen ist?“) In extremen Notfällen und wenn das Kind nicht in der Lage ist zu antworten, ist diese Regel außer Kraft gesetzt. In solch einem Fall sind alle Kontakte erlaubt, die zur ersten Hilfe gebraucht werden.

Beim Spielen und Toben ist Körperkontakt unvermeidbar. Betreuer*innen achten darauf, dass hier keine Grenzüberschreitungen stattfinden. Dabei ist es wichtig nicht nur die eigene Einschätzung sondern auch die Reaktion der Kinder und Jugendlichen im Auge zu behalten. Bei Spielen, die zwangsläufig Körperkontakt beinhalten wird ein Raum geboten, diesen Körperkontakt abzulehnen.

Wenn Kinder und Jugendliche von sich aus Körperkontakt initiieren darf dieser die hier gesetzten Grenzen überschreiten. Betreuer*innen müssen hier ihre eigenen Grenzen setzen.

Alle oben genannten Grauzonen sind folgenden Grenzen unterzogen: explizit sexueller Kontakt, explizit sexualisierter Kontakt oder Anspielungen sexueller Handlungen, Berührungen an und in intimen Bereichen (erogene Zonen, Hintern, Brüste)

Ansonsten gilt: Von Kindern gesetzte Grenzen werden weder überschritten noch hinterfragt. Es ist sinnvoll die Kinder zur Setzung solcher Grenzen zu ermutigen.

3. Fahrten mit Übernachtung

Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum übernachtet.

Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum geduscht.

Zimmer von Kindern und Jugendlichen werden nur dann betreten, wenn sich vorher angekündigt und vergewissert wurde, dass ein Eintreten von den Kindern erwünscht ist. In solchen Situationen sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass kein*e Betreuer*in das Zimmer alleine betritt.

4. Privatbereich

Kinder und Jugendliche dürfen wenn überhaupt nur unter folgenden Bedingungen den Privatbereich (z. B. die Wohnung) von Betreuer*innen betreten:

- Die Eltern sind informiert
- Es ist mindestens eine weitere Person anwesend
- Es gibt einen nachvollziehbaren Grund, weshalb der Privatbereich betreten werden soll, der mit der Vereinsarbeit zusammenhängt

Übernachtungen im Privatbereich von Betreuer*innen sind ausgeschlossen.

Die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen in privaten Vehiceln ist nur gestattet, wenn mindestens eine weitere erwachsene Person anwesend ist.

5. Fotos und Videos

Ohne schriftliche Einverständniserklärung (bei unter 18 Jährigen der Eltern) werden weder Fotos noch Videomaterial von Personen veröffentlicht. Dieses Material wird nicht Privat, sondern nur über im Verein gängigen Kanälen weitergegeben und veröffentlicht. (Diashows, Website,...)

6. Social Media und Messenger

Social Media und Messengerdienste werden für den Kontakt zu Kindern nur in Form von Gruppen gepflegt, in denen mehr als zwei erwachsene Betreuer*innen sind. Diese Gruppen werden nur für die Weitergabe von Informationen verwendet. Privates wird in diesen Gruppen nicht besprochen.

1 zu 1 Kontakte sind grundsätzlich verboten. In Absprache mit der Ansprechperson zur PSG und einer*m weiteren Betreuer*in können einzelne Kinder und Jugendliche angeschrieben werden, wenn individuelle Informationen umgehend eingeholt werden müssen. (Warten auf eine Person bei der Fahrt zu einem Turnier o ä) Auf den Monatlich veranstalteten Vereinssitzung kann gemeinsam beschlossen werden mehrere Kinder und Jugendliche Privat, aber mit dem gleichen Text anzuschreiben, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht, der ausschließt diese Nachricht in einer entsprechenden Gruppe zu schicken. Dafür bedarf es nicht der Zustimmung der Ansprechperson, sondern es reichen mindestens drei Anwesende erwachsene Betreuer*innen. In beiden Ausnahmefällen muss der exakte Wortlaut der Nachricht von allen eingesehen und absegnet werden, bevor eine Nachricht verschickt werden darf.

7. Alkohol

Für den Konsum von Alkoholischen Getränken auf Fahrten und Festen muss neben den allgemeinen Vorgaben, die sich aus der Aufsichtspflicht ergeben, individuell erörtert werden, wie er sich auf das Risiko von sexualisierter Gewalt auswirkt. Basierend darauf wird entschieden, wie mit alkoholischen Getränken umgegangen wird. Dabei ist ein komplettes Verbot immer ernsthaft zu diskutieren.

Es ist dringend angeraten, den Konsum von alkoholischen Getränken so einzuschränken, dass er erst erlaubt ist, sobald Kinder und Jugendliche nicht mehr anwesend sind.

Sollten im Zuge eines Events mit Jugendlichen zusammen alkoholische Getränke konsumiert werden ist die Ansprechperson vorher zu informieren. Diese hat ein Vetorecht, dass sie ausüben muss, wenn sie alleine zu dem Schluss kommt, dass ein zu hohes Risiko entsteht.